

Erzbistum Köln | Generalvikariat | 50606 Köln

An das Pastoralteam, die ltd. Pfarrer,  
die Mitglieder der Gremien  
in den Kirchengemeinden des Erzbistums Köln  
mit der Bitte um Weiterleitung  
an die Kirchenvorstände,  
sowie an die Rendanturen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

SBKZ/GKZ

Bearbeiter/-in

Unser Zeichen

Datum

im März 2023

## Wichtige Informationen zum Ende der Energieeinsparungsverordnung und Fortsetzung der Bemühungen für die Schöpfungsverantwortung

Sehr geehrtes Pastoralteam, sehr geehrte leitende Pfarrer,  
sehr geehrte Mitglieder der Gremien, sehr geehrte Damen und Herren in den Rendanturen,

am 15. April 2023 endet die kurzfristige Energieeinsparverordnung des Bundes (ENSİKUMAV). Gleichzeitig können wir auf einen Winter zurückblicken, in dem sich viele Kirchengemeinden und auch das Erzbischöfliche Generalvikariat durch Energieeinsparmaßnahmen an der Vermeidung eines drohenden Engpasses beteiligt haben.

Trotz der ausgebliebenen Energiekrise in diesem Winter dürfen wir nicht aus dem Blick verlieren, dass sich die viel dringlicheren Krisen - der Klimawandel und der Verlust der Artenvielfalt - weiter zuspitzen. Als Christinnen und Christen wollen wir im Erzbistum Köln die Bewahrung der Schöpfung ernst nehmen und immer wieder hinterfragen: Was ist uns eigentlich Gottes Schöpfung wert?

Aus diesem Grund möchten wir Sie ermutigen und dabei unterstützen, den Umwelt- und Klimaschutz vor Ort weiter voranzubringen und schicken Ihnen dazu nachfolgende wichtige Informationen:

1. Neuer Fachbereich Wärmewende
2. Kirchorte verantwortungsvoll beleuchten
3. Heizungsmoratorium Kirchenheizungen
4. Mittelfristige Energieeinsparverordnung
5. Lüften von Kirchen im Frühling

Mit herzlichen Grüßen



Katherin Bollenbeck  
Leiterin der Abteilung Bau im Seelsorgebereich



Christian Weingarten  
Leiter der Abteilung Schöpfungsverantwortung



Markus Igelmund  
Leiter des Fachbereichs Wärmewende



Wolfgang Anheyer  
Leiter des Projektes Wärmewende

### 1. Neuer Fachbereich: Wärmewende

Zum 1. Januar 2023 wurde im Erzbischöflichen Generalvikariat ein neuer Fachbereich Wärmewende eingerichtet, welcher **Kirchengemeinden aktiv bei der energetischen Sanierung von Gebäuden unterstützen** möchte. Erste Informationen zu Umsetzung finden Sie [hier](#).

Bei anstehenden Projekten oder weiteren Fragen stehen Ihnen der Fachbereichsleiter Herr Igelmund (Kontakt: markus.igelmund@erzbistum-koeln.de oder 0221 1642-1053) sowie der Projektleiter des Projektes Wärmewende, Herr Wolfgang Anheyer (Kontakt: wolfgang.anheyer@erzbistum-koeln.de oder 0221 1642-1184) gerne zur Verfügung.

### 2. Kirchorte verantwortungsvoll beleuchten

Mit dem Ende der kurzfristigen Energieeinsparverordnung dürfen u.a. Kirchen wieder von außen beleuchtet werden. Dieser Zeitpunkt fällt zusammen mit dem Beginn des Frühlings, d.h. Insekten oder Vögel können bereits Nester in Hecken, Bäumen oder Gebäuden errichten oder errichtet haben. Ein plötzliches Anschalten der Außenbeleuchtung kann zu massiven lokalen Störungen in der Natur führen.

**Wir empfehlen ein verantwortungsvolles Beleuchten der Kirchorte und haben dazu ein Infoblatt zusammengestellt**, das Sie hier downloaden können: [Download Infoblatt](#).

Für einen vertieften Einblick, wie Energiesparen und Naturschützen in einem zu machen sind, laden wir sie herzlich zu einem digitalen **Informationsabend „Kirchorte verantwortungsvoll beleuchten“ (29.03.2023, 18.00 – 19.30 Uhr)** ein, u.a. mit einem Vortrag der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft. Bei Interesse melden Sie sich bitte über folgenden Link an: [Link zur Anmeldung](#).

### 3. Verlängerung Heizungsmoratorium für fossile Kirchenheizungen

Seit April 2022 gibt es im Erzbistum Köln ein Moratorium für den Bau und die Reparatur von Luftheizungen mit fossilen Energieträgern in Kirchen und Kapellen. Neben Aspekten des Klimaschutzes hat die aktuelle Energiekrise auch die Notwendigkeit eines Umdenkens bei dem Betrieb von Kirchenheizungen aus wirtschaftlichen, ökonomischen und sozialen Gründen verstärkt.

In einer interdisziplinären Arbeitsgruppe werden wir bis zu den Sommerferien die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der 1. Phase des Moratoriums durch das durchgeführte Monitoring (Temperatur-/Feuchtemessung) in 20 verschiedenen Kirchen, die umgesetzten Pilotprojekte, sowie Rückmeldungen von den Menschen vor Ort (s.u.) sammeln und auswerten. Ziel ist es, daraus für das Erzbistum Köln neue, nachhaltige Vorgaben für das Beheizen bzw. Temperieren von Sakralräumen zu erarbeiten und letztlich bis spätestens Ende 2023 in Kraft zu setzen.

Aus diesem Grund wurde, mit dem Vermögensrat abgestimmt, das **Moratorium hinsichtlich der fossilen Luftheizungen bis zum 31. Dezember 2023 verlängert**. Alternative Temperierungs- und Heizmethoden

für Kirchenräume oder die Sakristei können in dieser Zeit geprüft und beantragt werden. Beispiele für innovative Heizmethoden stellen wir in folgendem Video vor: [Videolink](#).

In den hausinternen Diskussions- und Entscheidungsprozess möchten wir gerne nicht nur die Stimmungsbilder, die wir bei zahlreichen Ortsterminen und Begegnungen mit Vertreterinnen und Vertretern von Kirchengemeinden zum Thema Kirchenheizungen und (Nicht-) Beheizung von Sakralräumen mitgenommen haben, berücksichtigen, sondern wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich an einer Online-Umfrage zu diesem Thema beteiligen. Unter folgendem Link möchten wir Sie einladen, uns bis zum 21. Juni Ihre (gerne auch kritische) Rückmeldung zum Thema Kirchenheizung / unbeheizte Kirchen / alternative Heizmethoden zu geben: [Link zum Feedback-Bogen](#).

Sollten Sie weitere Fragen zum Thema haben, möchten wir Sie an dieser Stelle auf die ausführlichen und ständig aktualisierten Informationen auf unserer Webseite [www.klima-kirche.de](http://www.klima-kirche.de) hinweisen. Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, steht Ihnen der neugegründete Fachbereich Wärmewende (Kontakt: [markus.igelmund@erzbistum-koeln.de](mailto:markus.igelmund@erzbistum-koeln.de) oder 0221 1642-1053) sowie der Projektleiter des Projektes Wärmewende, Herr Wolfgang Anheyer (Kontakt: [wolfgang.anheyer@erzbistum-koeln.de](mailto:wolfgang.anheyer@erzbistum-koeln.de) oder 0221 1642-1184) gerne zur Verfügung.

#### 4. Mittelfristige Energieeinsparverordnung

Neben der kurzfristigen Energieeinsparverordnung gibt es auch eine mittelfristige Energieeinsparverordnung (EnSimiMaV<sup>1</sup>). Die gesamte Verordnung finden Sie unter folgendem Link: [EnSimiMaV.pdf \(gesetze-im-internet.de\)](#).

Im Anhang dieses Schreibens finden Sie eine Zusammenfassung der relevanten Punkte für die kirchengemeindlichen Gebäude.

#### 5. Lüften von Kirchen im Frühling

Wenn die Tage im Frühling wieder wärmer werden besteht die Versuchung, die kalte Kirche zu lüften. Dies führt jedoch auch dazu, dass sich die warme feuchte Luft von draußen im Innenraum der Kirche abkühlt und an den kalten Wänden sowie an der Ausstattung kondensiert. Bitte beachten Sie daher zwingend:

**Nicht Lüften im Frühjahr, um den Eintrag warmer, feuchter Luft in den kalten Raum zu reduzieren.**

Grundsätzlich gilt:

- Im Frühjahr - Kühle Räume bei warmer Außenluft geschlossen halten
- Im Sommer - bei heißer, feuchter Außenluft nicht lüften, optimal ist ein Stoßlüften nachts oder früh morgens
- Im Winter - bei kalter, trockener Außenluft lüften

Ein kurzes Erklärvideo finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.youtube.com/watch?v=R0sicuYRLxk&t=73s>

---

<sup>1</sup> Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung - EnSimiMaV)

## Anhang

### Zusammenfassung EnSimiMaV

#### Überblick: Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen

- Jährliche Heizungsprüfungen für Gebäude mit Gasheizungen werden verpflichtend. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Heizungsanlage optimieren zu lassen. Zum Beispiel durch:
  - Absenkung der Vorlauftemperatur
  - Aktivierung der Nachtabenkung
    - Das Ergebnis der Prüfung ist in Textform festzuhalten.
    - Die Heizungsprüfung ist von einer fachkundigen Person durchzuführen.
- Gaszentralheizungssysteme sind hydraulisch abzugleichen
  - 1. bis zum 30. September 2023
    - a) in Nichtwohngebäuden ab 1.000 Quadratmeter beheizter Fläche oder
    - b) in Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten.
  - 2. bis zum 15. September 2024 in Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten.

Die Bestätigung des hydraulischen Abgleichs ist in Textform festzuhalten.

#### **Einleitung und Geltungsdauer**

Die Bundesregierung hat zum 1. Oktober 2022 eine [Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung](#) über mittelfristig wirkende Maßnahmen (EnSimiMaV) erlassen. Sie ist gültig bis zum 30. September 2024.

#### **Inhalt der Verordnung**

Die Regelungen der EnSimiMaV sehen vor, dass eine möglichst hohe Energieeinsparung durch die Optimierung vorhandener Heizungsanlagen erreicht wird. Erklärtes Ziel ist, im Kombination mit der Kurzfrist-Verordnung EnSikuMaV eine deutliche Einsparung bei Privathaushalten, in Unternehmen und in Gebäuden der öffentlichen Hand zu bewirken. Dieses soll die Energieversorgung für einen längeren Zeitraum sicherstellen.

Die **Mittelfristverordnung** bezieht sich auf **Heizungsanlagen**, die zur Wärmeerzeugung durch Erdgas vorgesehen sind. Es sind u.a. Gaszentralheizungen in größeren Gebäuden wie Kirchen, Gemeindehäusern, Verwaltungsgebäuden und Kindergärten, Gasetagenheizungen in Mehrfamilienhäusern und gasbefeuerte Heizungsanlagen in Einfamilienhäusern betroffen.

Aktuell ist es entscheidend, den **Energieverbrauch insgesamt zu reduzieren**. Deshalb empfehlen wir, Heizungsanlagen aller Art auf mögliche Fehlerquellen oder Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen.

Die mit Erdgas betriebenen Heizungsanlagen sollen binnen zwei Jahren (gerechnet ab Oktober 2022) mithilfe von fachkundigen Personen hinsichtlich der Energieeffizienz geprüft und bei festgestellter Optimierungsmöglichkeit auch tatsächlich optimiert werden (§ 2).

Bei Nichtwohngebäuden ab 1.000 Quadratmeter beheizter Fläche und Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten soll der hydraulische Abgleich (eine Optimierung der Strömungsverhältnisse im Heizsystem mit dem Ziel der effizienten Wärmeverteilung) bereits bis zum September 2023 erfolgen, bei Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten bis September 2024.

### **Wie soll die Prüfung und Optimierung erfolgen?**

Heizungsfachkundige wie Schornsteinfeger, Installateure und Heizungsbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer (nach Handwerksordnung) oder anerkannte Energieberater sollen die Prüfung bei den turnusmäßig sowieso stattfindenden Kehr- oder Überprüfungs- bzw. Wartungsarbeiten mit durchführen.

### **Ausnahme**

Eine Heizungsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 5 entbehrlich, wenn

- das Gebäude im Rahmen eines zertifizierten Energie- oder Umwelt-Managementsystems (wie z.B. der [Grüne Hahn](#)) verwaltet wird.
- oder innerhalb von zwei Jahren vor dem 1. Oktober 2022 bereits eine vergleichbare Prüfung stattgefunden hat und kein Optimierungsbedarf festgestellt wurde.